



Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 07.01.2021

2021/017
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Wahlprüfungsausschuss	25.01.2021	4
Rat der Stadt	18.02.2021	

Betreff

Kommunalwahlen 2020: Erklärung der Gültigkeit der Wahlergebnisse zur Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel (Ratswahl), zur Wahl des Bürgermeisters gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) und der Integrationsratswahl

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die am 13. September durchgeführte

- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel (einschließlich der Stichwahl am 27. September 2020),
- der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel (Ratswahl) und
- des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel

wird nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs.1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) für gültig erklärt.

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 16. September 2020 die Ergebnisse für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel, für die Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel (Ratswahl) sowie für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel vom 13. September festgestellt. Ferner hat der Kommunalwahlausschuss in seiner Sitzung am 28. September 2020 das Ergebnis der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel vom 27. September 2020 festgestellt.

Die festgestellten Ergebnisse sind im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel am 17. September 2020 (Ausgabe 29/2020) bzw. am 30. September 2020 (Ausgabe 31/2020) öffentlich bekannt gemacht worden.

Gemäß § 39 Abs.1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Hierauf ist im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel gesondert hingewiesen worden. Die Einspruchsfrist endete am 17. Oktober 2020 bzw. am 30. Oktober 2020.

Gemäß § 40 Abs.1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in der in § 40 Abs. 1 KWahlG vorgegebene Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs.1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der einzelnen Wahlen liegen nicht vor. Im Übrigen ist im Hinblick auf § 40 Abs.1 KWahlG festzustellen, dass

- a) Jeder gewählte Vertreter bzw. jede gewählte Vertreterin die Wählbarkeit besitzt,
- b) bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei den Wahlhandlungen keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind,
- c) die festgestellten Wahlergebnisse vom 13.September 2020 und 27.September 2020 gültig sind,

mit der Folge, dass die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Abs.1 Buchstabe d KWahlG von Amts wegen festzustellen ist.

Für das Wahlprüfungsverfahren bei der Wahl des Bürgermeisters gelten die oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 46 b KWahlG, § 75 a KWahlO entsprechend.

Das Wahlprüfungsverfahren für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Castrop-Rauxel ist in § 14 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel vom 04. Mai 2020 festgelegt mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung finden.

Für die gleichzeitig am 13.September 2020 durchgeführte Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr obliegt das Wahlprüfungsverfahren dem Regionalverband Ruhr.